



# Elternausschuss-Wahl *kompakt*

## Aufgaben des Elternausschusses (EA)

- Vertritt die Interessen der Elternschaft
- Transparenz gegenüber Eltern sowie gegenüber Kita schaffen.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kita.
- Regelmäßiger Austausch mit Eltern, Kita-Leitung, Personal und Träger.

## Größe des Elternausschusses

- Eine Person je angefangene 10 Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis.  
(Bsp.: 100 Plätze, davon nur 81 belegt -> 10 EA-Mitglieder)
- In Kitas mit weniger als 21 Plätzen besteht der EA aus 3 Mitgliedern.
- Es wird empfohlen, auch Ersatzmitglieder zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds nachrücken.
- Stehen weniger Eltern zur Wahl zur Verfügung, als Plätze im Elternausschuss zu besetzen sind, wird dennoch gewählt. Die Plätze bleiben dann zunächst frei und sollen sobald möglich nachbesetzt werden.

## Wählbarkeit & Stimmrecht

- Wählbar ist jedes anwesende Elternteil (auch wenn es als Fachkraft oder in einer anderen Form in der Kita beschäftigt ist).
- Nicht anwesende Eltern können gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur vorab dem Träger oder der Leitung erklärt haben (E-Mail ausreichend).
- Jedes Elternteil hat unabhängig der Anzahl seiner Kinder in der Kita eine Stimme. Ist nur ein Elternteil anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu. Alleinerziehende erhalten zwei Stimmen.

## Wahlgrundsätze

- Die Wahl des Elternausschusses soll zwischen Ende Schulsommerferien und Ende Oktober stattfinden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- Sie muss grundsätzlich auf einer Elternvollversammlung aller Kita-Eltern stattfinden (nicht bei Gruppen-Elternabenden oder per Brief- oder Urnenwahl)
- Die Vollversammlung kann aber mit 2/3-Mehrheit eine der Elternversammlung nachgelagerte Briefwahl / Urnenwahl beschließen.
- Der Ablauf der EA-Wahl ist auf der folgenden Seite dargestellt.

Weiterführende  
Links:

[FAQs-zur-Elternmitwirkung.pdf \(keasuew.de\)](#)

[Starter-Kit für Elternausschüsse](#)

[LEA\\_Elternmitwirkungsbroschuere\\_2-Auflage\\_Mai-21.pdf \(lea-rlp.de\)](#)

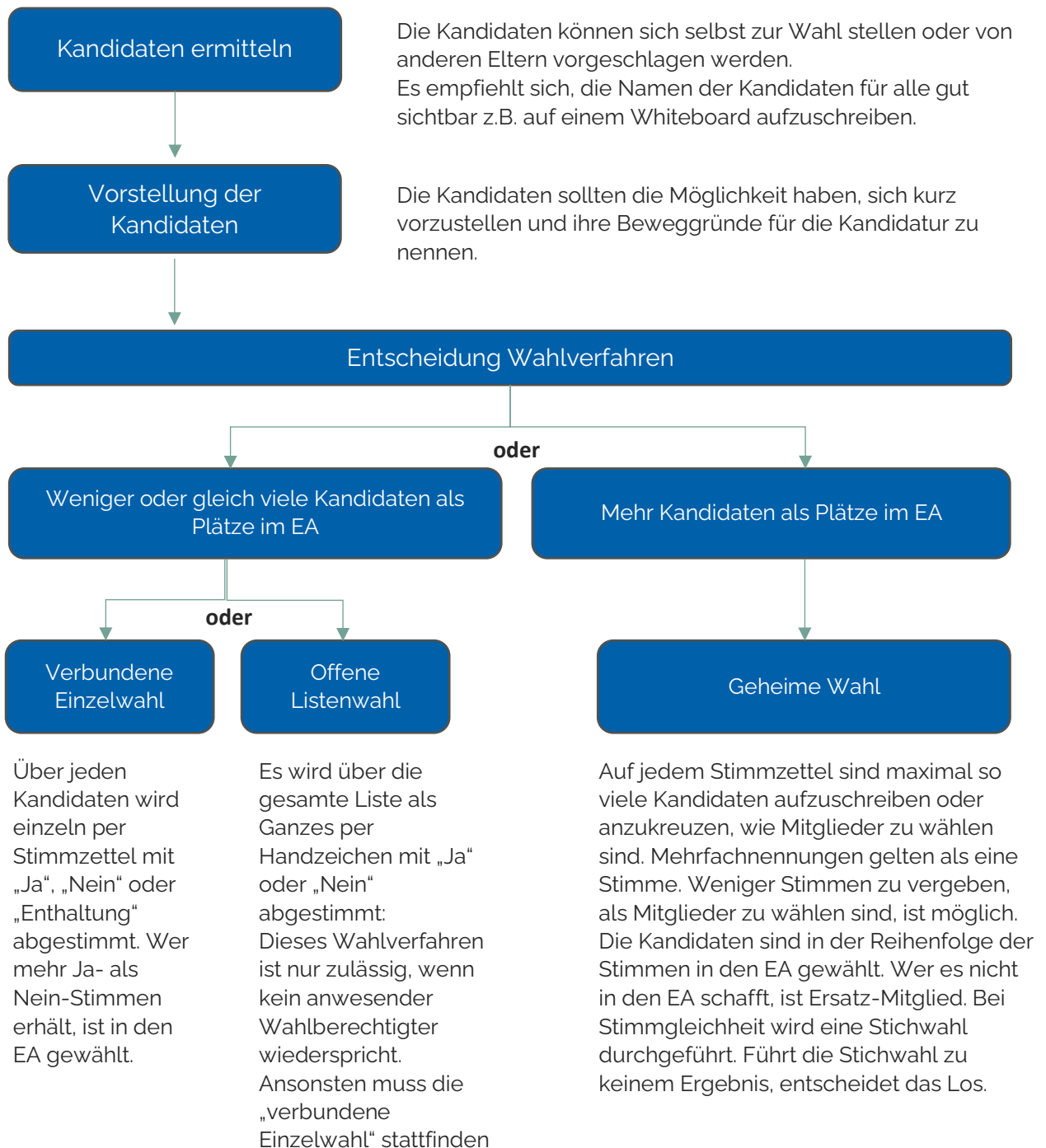
[Elternmitwirkungsverordnung RLP](#)





## Ablauf der Elternausschusswahl nach Elternmitwirkungsverordnung

Anzahl der zu wählenden Elternausschuss-Mitglieder: Eine Person je angefangene 10 Plätze laut Betriebserlaubnis. Bei Kitas mit weniger als 21 Plätzen besteht der EA aus 3 Mitgliedern. Jedes Elternteil erhält einen Stimmzettel. Ist nur ein Elternteil anwesend, erhält dieser zwei Stimmzettel. Alleinerziehende erhalten zwei Stimmzettel.



## Konstituierende Sitzung

- Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses findet innerhalb eines Monats nach der Wahl statt.
- Sie wird durch den Träger oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet.
- Die konstituierende Sitzung kann direkt im Anschluss an die Wahl des Elternausschusses erfolgen. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass kein zusätzlicher Termin gefunden werden muss und der EA direkt handlungsfähig wird. Sie ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn bereits Einigkeit darüber besteht, wer den EA-Vorsitz übernimmt.
- In dieser Sitzung entscheidet der Elternausschuss über folgende Funktionsämter:
  - Vorsitzendes Mitglied + Stellvertreter (geheime Wahl)
  - Je zwei Delegierte und Ersatzdelegierte für den Kreiselternausschuss (KEA-Delegierte). Diese müssen nicht Mitglied im Elternausschuss sein.
  - Zusätzlich ist empfehlenswert, die zwei Vertreter aus dem Elternausschuss für den Kita-Beirat in der konstituierenden Sitzung zu benennen.

Sollten als KEA-Delegierte weniger als vier Personen zu Verfügung stehen, ist darauf zu achten, zuerst die Positionen der Delegierten, dann die der Ersatzdelegierten zu besetzen. Wird beispielsweise nur ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter benannt, ist bei der KEA-Wahl nur der Delegierte stimmberechtigt, nicht aber der Ersatzdelegierte.

Namen und Kontaktdaten der EA-Vorsitzenden sowie der KEA-Delegierten müssen vom Träger zeitnah an das Jugendamt gemeldet werden.

Dabei bitte auf eine leserliche Schrift achten, damit insbesondere beim Übertragen der E-Mail-Adressen keine Fehler entstehen. Im Idealfall erfolgt die Erfassung der Kontaktdaten bereits digital (z.B. direkt in Excel-Liste).

Optional können die Kontaktdaten auch zusätzlich an den KEA direkt gemeldet werden. Diese Meldung hat allerdings lediglich informativen Charakter und ersetzt nicht die Meldung an das Jugendamt!

Bei Fragen oder Unklarheiten zur Wahl des Elternausschusses, steht der Vorstand des Kreiselternausschusses jederzeit gerne zur Verfügung.